

Konferenz: Verantwortung für Mensch und Umwelt: Unternehmen und ihre Sorgfaltspflichten

Protokolle der Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppe 3: Wie können umweltbezogene Sorgfaltspflichten für Unternehmen rechtlich verbindlich geregelt werden?

19. September 2019, 13:00 – 14:30

Moderatoren: Prof. Dr. Remo Klinger und RA David Krebs

Bearbeiterinnen: Frau Giverny Knezevic und Frau Sara Nazari-Shafti

1.1 Impulsvortrag (RA David Krebs, Kanzlei Geulen & Klinger)

Der Impulsvortrag behandelte ausgewählte Aspekte der rechtlichen Ausgestaltung umweltbezogener Sorgfaltspflichten in transnationalen Wertschöpfungsprozessen. Da die rechtswissenschaftliche und -politische Diskussion um die Ausgestaltung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten schon relativ weit entwickelt sei, biete es sich in methodischer Hinsicht an, zu untersuchen, inwieweit sich die für den Menschenrechtsbereich entwickelten Konzepte auf den Umweltbereich übertragen lassen. Kernproblem sei dabei die gesetzliche Regelung des materiellen Gegenstandes der umweltbezogenen Sorgfaltspflicht. Der Referent stellte vier grundsätzlich denkbare, aber in unterschiedlichem Maße geeignete Ansätze vor (Verweis auf internationale Umweltabkommen, Verweis auf das Umweltrecht des „Gaststaates“, Verweis auf das Umweltrecht des Heimatstaates, generalklauselartige Formulierung). Ferner ging der Referent auf die Bestimmung der sachlichen Reichweite der Sorgfaltspflicht in der globalen Wertschöpfungskette, auf die Durchsetzung der Sorgfaltspflicht und die Frage der branchenspezifischen Ausgestaltung ein.

1.2 Diskussion

Im Zentrum der anschließenden Diskussion stand die Bestimmung des materiellen Gegenstandes der Sorgfaltspflicht, die Durchsetzung sowie die Frage der Regelungsebene

1.2.1 Bestimmung des materiellen Gegenstandes der Sorgfaltspflicht

- ▶ Es wurde diskutiert, inwieweit eine generalklauselartige Formulierung mit den Anforderungen des verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebotes vereinbar sei. Bei dieser Frage handele es sich um eine der zentralen Schwierigkeiten der Ausgestaltung. Wesentliche Gesichtspunkte zur Bestimmung des verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsmaßstabes seien u.a. die Komplexität und Vielgestaltigkeit des zu regelnden Lebenssachverhaltes. Diese sei insbesondere im Falle eines branchen- und wertschöpfungskettenübergreifenden allgemeinen Stammgesetzes besonders hoch. Eine abschließende Bewertung der Bestimmtheitsanforderungen sei jedoch nur unter Berücksichtigung der Rechtsfolgende (Durchsetzungsmechanismen) möglich, da diese für die ebenfalls zu berücksichtigende Eingriffsintensität der Regelung entscheidend seien.

- ▶ Unter dem Gesichtspunkt des Verweises auf das heimatstaatliche Recht wurde diskutiert, inwieweit dabei auch die europäischen BVT-Standards herangezogen werden könnten („beste verfügbare Technik“).
- ▶ Es wurde diskutiert, inwieweit sich die materiellen Ansätze des „EMAS Global“-Leitfadens und der OECD-Leitsätze auf die Ausgestaltung einer verbindlichen umweltbezogenen Sorgfaltspflicht übertragen lässt.
- ▶ Die Möglichkeit der Verankerung der Sorgfaltspflicht bei den Geschäftsleiterpflichten im Gesellschaftsrecht wurde erörtert.
- ▶ Es wurde angesprochen, inwieweit sich Regelungsansätze aus dem Bereich der Korruptionsbekämpfung auf den Umweltbereich übertragen ließen.
- ▶ Als problematisch wurde angesehen, dass sich Umweltstandards durch eine gewisse Dynamik auszeichnen, die eine umweltbezogene Sorgfaltspflicht widerspiegeln müsse.
- ▶ Es wurde diskutiert, inwieweit umweltbezogene Sorgfaltspflichten, die sich auf die gesamte Wertschöpfungskette erstrecken, unerwünschte Anreize setzen könnten (z.B. zu Umgehungsgestaltungen durch künstliche Erhöhung der Komplexität der Wertschöpfungsketten um auf diese Weise den tatsächlichen Einfluss zu verschleiern).
- ▶ Es wurde die Problematik angesprochen, dass europäische Unternehmen Pestizide in Drittstaaten exportierten, die nach hiesigem Recht aufgrund ihrer Toxizität verboten seien oder zumindest strengen Warn- und Kennzeichnungspflichten unterlägen. Hiergegen de lege lata eine rechtliche Handhabe zu finden, sei schwierig. De lege ferenda handele es sich jedoch um eine Fallkonstellation, in der ein Verweis auf die heimatstaatlichen Umweltstandards Wirkung zeigen könnte.

1.2.2 Durchsetzung

- ▶ Es wurde diskutiert, inwieweit monetäre Anreizmechanismen der Handelspolitik (Zölle und Exportsubventionen) zur Durchsetzung einer umweltbezogenen Sorgfaltspflicht eingesetzt werden könnten.
- ▶ Der Einsatz einer Ressourcensteuer als Durchsetzungsmechanismus wurde vorgeschlagen.
- ▶ Hinsichtlich der deliktischen Schadenshaftung wurde die Frage des anwendbaren Rechts (Art. 4 Rom II-VO) sowie die Notwendigkeit der Schaffung einer Eingriffsnorm (Art. 16 Rom II-VO) diskutiert. Ferner wurden die praktischen Hürden der Schadenshaftung angesprochen (u.a. Beweisschwierigkeiten insb. hinsichtlich Sorgfaltspflichtverletzung und Kausalität).
- ▶ Es wurde auf die Schwächen der Haftungslösung eingegangen. Haftung sollte daher zwingend durch weitere Mechanismen ergänzt werden.
- ▶ Es wurde diskutiert, inwieweit Importverbote als Durchsetzungsinstrumente einer nationalen oder europäischen Regelung in Betracht kommen.
- ▶ Es wurde diskutiert, inwieweit die durch die Umsetzung der CSR-Richtlinie im HGB eingeführte Pflicht zur nichtfinanziellen Berichterstattung zur Durchsetzung einer umweltbezogenen Sorgfaltspflicht fruchtbar gemacht werden könnte.

- ▶ Die Bedeutung von Auditierungsdienstleistungen für eine weit in die Wertschöpfungskette hineinreichende Sorgfaltspflicht wurde diskutiert, ebenso wie die bestehenden Schwächen und die Notwendigkeit der Regulierung des Auditierungsmarktes.

1.2.3 Regelungsebene

Hinsichtlich der Regelungsebene wurde diskutiert, dass aus rechtspolitischer und regelungstechnischer Sicht eine Lösung auf Ebene des Unionsrechts langfristig vorzugswürdig sei. Jedoch spreche viel für eine kurzfristige Vorreiterregelung auf nationaler Ebene.

Impressum

Herausgeber

Umweltbundesamt
Wörlitzer Platz 1
06844 Dessau-Roßlau
Tel: +49 340-2103-0
Fax: +49 340-2103-2285
buergerservice@uba.de
Internet:
www.umweltbundesamt.de
[f/umweltbundesamt.de](https://www.facebook.com/umweltbundesamt.de)
[t/umweltbundesamt](https://twitter.com/umweltbundesamt)

Autorenschaft, Institution

Öko Institut, e.V.
Schicklerstr. 5-7
10179 Berlin

Stand: Oktober/2019